

26. VII. 1917

26
58**Die Versorgung der Kriegsbeschädigten.**

N Berlin, 25. Juni. (Priv.-Tel.) Durch die Sammlung, die der Reichsausschuß für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der Gefallenen eingeleitet hat, ist in weiten Kreisen Beunruhigung entstanden aus der Auffassung heraus, daß die gesetzliche Hilfe, wenn auch nicht ganz ausgeschaltet, so doch auf ein geringeres Maß herabgedrückt und die Fürsorge für die Opfer des Krieges auf die private Wohltätigkeit abgewälzt werden sollte. Demgegenüber wird uns von zuständiger Stelle erklärt, daß das Kriegsministerium diesem Ausruf des Reichsausschusses vollständig fernsteht und ihn vor der Veröffentlichung nicht gekannt hat. Entsprechend den Erklärungen, die der General von Langermann im Reichstage, im Plenum und in den Kommissionen abgegeben hat, hält es die Heeresverwaltung für ihre heiligste und vornehmste Pflicht, für die Kriegsbeschädigten und für die Hinterbliebenen, soweit es irgend möglich ist, und mit allen Kräften zu sorgen, und das Kriegsministerium weiß sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Reichstage. Schon jetzt wird neben der gesetzlich vorgeschriebenen Rente eine sogenannte Zusatzrente gewährt, die sich von der gesetzlichen Rente dadurch unterscheidet, daß sie unabhängig vom Dienstgrad unter Zugrundelegung des vor dem Krieg bezogenen Einkommens bemessen wird. Die Mittel für diese Zusatzrenten werden aus dem sogenannten Beersfonds genommen, der vom Reichstag dem Kriegsministerium in unbeschränkter Höhe bewilligt worden ist. Die Heeresverwaltung steht auf dem Standpunkt, daß sie durch keine private Sammelthätigkeit ihrer gesetzlichen und ethischen Verpflichtung gegenüber den Kriegsbeschädigten und den Hinterbliebenen entoben werden kann.